

## Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher

Vom 18. Dezember 2013

(Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 1, Art. 10, S. 22 f., v. 15. Januar 2014),  
geändert am 5. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt, Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 9, Art. 110,  
S. 151, v. 16. Oktober 2018)

- Amtliche Lesefassung -

**§ 1 Förderberechtigte.** Eine Förderung der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen<sup>1</sup> erhalten kirchliche Rechtsträger, vornehmlich im Rahmen von pastoralen Konzepten Pfarreien und über diese die Gemeinden; für Orte kirchlichen Lebens gilt dies entsprechend, soweit sie nicht kirchliche Rechtsträger sind.

**§ 2 Gegenstand der Förderung.** (1) Gegenstand der finanziellen Förderung ist die Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen, die im Erzbistum Hamburg, insbesondere in Pfarreien, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens oder bei weiteren kirchlichen Rechtsträgern unabhängig von Ort, Form und Zeiten und unter Einschluss von Projekten und Initiativen, Aufgaben in den kirchlichen Grunddiensten wahrnehmen, zu denen der Dienst am Mitmenschen (Diakonia), die Mitwirkung im Gottesdienst (Liturgia) und die Zeugnisgebung (Martyria) und jede Belebung der kirchlichen Gemeinschaft (Koinonia) zählen.

(2) Die Förderung bezieht sich auf Aus- und Fortbildungskurse (Kurse) für Ehrenamtliche.

(3) Nicht förderfähig sind Fahrtkosten der Teilnehmer.

(4) Vom Anwendungsbereich dieser Förderregelung sind die Förderung von Exerzitien, Besinnungs- oder Einkehrtagen sowie von Qualifizierungs- und Requalifizierungsmaßnahmen nach der Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) ausgenommen.

**§ 3 Förderfähige Bildungskurse.** (1) Es werden nur förderfähige Kurse von Kursanbietern berücksichtigt, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Aus- oder Fortbildung Ehrenamtlicher zugelassen worden sind.

(2) Es werden nur Kurse nach Absatz 1 gefördert, die kirchlichen Ehrenamtlichen zuvor innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Antragstellers rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben worden sind.

(3) Über die Förderfähigkeit von Kursen entscheidet das Erzbischöfliche Generalvikariat. Zur Vorbereitung von Förderkriterien und seiner Entscheidungen über die Förderfähigkeit nach Satz 1 beruft das Erzbischöfliche Generalvikariat mindestens einmal jährlich eine Konferenz der zugelassenen Kursanbieter ein. Diese Konferenz berät geeignete Themen der Aus- und Fortbildung und der Qualitätssicherung. An der Konferenz nimmt ergänzend ein Vertreter des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e. V. teil.

---

<sup>1</sup> Soweit in den Förderregelungen für die Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

(4) Förderfähige Kurse werden in der vom Erzbischöflichen Generalvikariat unter der Internetadresse „[www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de](http://www.ehrenamt-erzbistum-hamburg.de)“ veröffentlichten Kursdatenbank „Aus- und Fortbildung Ehrenamtliche“ gesondert gekennzeichnet.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, wenn das betreffende Aus- oder Fortbildungsthema nicht in der Kursdatenbank gemäß Absatz 4 aufgeführt ist und in anderer Weise eine erforderliche Aus- oder Fortbildung nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann, kann auch die Entsendung von Ehrenamtlichen zu Kursen eines nicht in der Kursdatenbank aufgenommenen Kursanbieters gefördert werden.

**§ 4 Förderumfang.** (1) Die finanzielle Förderung der Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen soll die entstehenden Kosten der Qualifizierung reduzieren. Ist ein Kurs als förderfähiges Qualifizierungsangebot für Ehrenamtliche gemäß § 3 Absatz 4 anerkannt, so werden der entsendenden Einrichtung die Kurskosten für die von ihr entsandten Teilnehmer vollständig erstattet.

(2) Die Förderung der Teilnahme an Kursen gemäß § 3 Absatz 5 kann auf der Grundlage der nachgewiesenen Kosten bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 € pro Tag und Teilnehmer erfolgen. Die Fördersumme insgesamt ist auf 250,00 € pro Teilnehmer und Kurs begrenzt. Für Fahrtkosten gilt § 2 Absatz 3s werden nur förderungsfähige Bildungskurse von Bildungsanbietern berücksichtigt, die vom Erzbischöflichen Generalvikariat zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher zugelassen worden sind.

(3) Es werden nur Bildungskurse nach Abs. 1 gefördert, die kirchlichen Ehrenamtlichen zuvor innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Antragstellers rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben worden sind.

**§ 5 Förderverfahren.** (1) Finanzielle Förderungen für die Teilnahme an förderfähigen Kursen gemäß § 3 Absatz 4 ergehen auf schriftlichen Antrag nach Abschluss der Maßnahme.

(2) Die Förderung der Teilnahme an Kursen in begründeten Ausnahmefällen gemäß § 3 Absatz 5 ist bis sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Die Regelungen des § 3 Absatz 1 gelten entsprechend. Der Antrag auf Förderung ist beim Erzbistum Hamburg, Erzbischöfliches Generalvikariat, Abteilung Pastorale Dienststelle, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg zu stellen (Antragstelle). Im Antrag sind der jeweilige Kurs und die potentiellen Teilnehmer namentlich und unter Angabe ihrer Adresse anzugeben. Die Antragstelle teilt dem Antragsteller die Förderung durch Förderbescheid spätestens vier Wochen vor Beginn des betreffenden Kurses mit.

(3) Es können für einen Antragsteller bis zu höchstens 25 Teilnehmer jährlich gefördert werden.

**§ 6 Kostenerstattungsverfahren.** (1) Nach Abschluss des Kurses sind innerhalb von 4 Wochen vom Antragsteller zum Zwecke der Kostenerstattung bei der Antragstelle

- eine Kopie der Teilnahmebestätigung für diejenigen Personen, die an der Maßnahme teilgenommen haben,
- eine schriftliche Bestätigung des entsendenden Antragstellers, dass die angegebenen Kosten entstanden sind,
- sowie eine Kontoverbindung des Antragstellers für die Durchführung der Kostenerstattung

einzureichen. Die entstandenen Kosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.

(2) Geförderte Kurse gemäß § 3 Absatz 5 sind im Rahmen des Förderbescheides entsprechend Absatz 1 abzurechnen.

**§ 7 Finanzierungsvorbehalt.** Die Gesamtförderung nach diesen Förderregelungen ist durch die zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung des Erzbistums Hamburg begrenzt.

**§ 8 Inkrafttreten.** Dieses Dekret tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Förderregelungen zur Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher im Erzbistum Hamburg vom 15. Januar 2009 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 15. Jg., Nr. 2, Art. 14, S. 50 ff., v. 15. Februar 2009), geändert am 29. Januar 2010 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 2, Art. 14, S. 17., v. 15. Februar 2010) außer Kraft.

Hamburg, den 18. Dezember 2013

L. S.

Ansgar Thim  
Generalvikar